

§ 2

Normalkinderheime

(1) Normalkinderheime sind Heime für Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren, in denen anhanglose, milieugefährdete Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten Aufnahme finden sowie Kinder, deren Beaufsichtigung und Erziehung durch berufliche Tätigkeit, Weiterbildung oder durch Krankheit und andere persönliche Gründe der Erziehungspflichtigen nicht gewährleistet sind.

(2) Die Normalkinderheime werden innerhalb der Zweckbestimmung differenziert nach Heimen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren und Heimen für Kinder von 6 bis 14 Jahren. Bei befristetem Aufenthalt von Geschwistern, sofern dieser 6 Monate nicht übersteigt, können Ausnahmen bei der altersmäßigen Differenzierung gemacht werden.

(3) Die Einweisung erfolgt durch die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des zuständigen Kreises. Bei Fällen nach § 3 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau¹⁾ (GBl. S. 1037) entscheidet die Abteilung Mutter und Kind des Kreises über die Berechtigung des Antrags (vgl. § 7 der Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1951 zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes, GBl. S. 37 - Berichtigung S. 234). Verlegungen und Entlassungen werden durch die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung des Kreises vorgenommen. Bei Entlassung in Fällen des § 3 des genannten Gesetzes ist die Zustimmung der Abteilung Mutter und Kind des Kreises erforderlich.

§ 3

Spezialkinderheime

(1) Heime für schwererziehbare Kinder:

a) Die Einweisung sowie Verlegung und Entlassung erfolgen im Landesmaßstab durch die Aufnahme- und Beobachtungsheime. Es werden nur solche Kinder aufgenommen, bei denen das Aufnahme- und Beobachtungsheim Erziehungsschwierigkeiten in solchem Maße festgestellt hat, daß die Einweisung in ein Heim für schwererziehbare Kinder erforderlich ist.

Die Einweisung der Kinder erfolgt unabhängig vom Lebensalter nach dem Stand der schulischen Leistungen. Entlassungen und Verlegungen dürfen nur zum Abschluß eines Schuljahrdrittels erfolgen.

b) Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach dem Gesichtspunkt der schulischen Arbeit. In jedem Heim und der entsprechenden Schule befinden sich mehrere aufeinanderfolgende Jahrgänge der Grundschule. Bei Versetzung einzelner Kinder in eine höhere Stufe, die im Heim nicht vorhanden ist, erfolgt die Verlegung in das entsprechende andere Heim. Wenn eine größere Anzahl Kinder in eine höhere Stufe, die im Heim nicht vorhanden ist, versetzt wird, kann im Heim diese Stufe neu eingerichtet werden.

(2) Heime für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Kinder:

a) Die Einweisung sowie Verlegung oder Entlassung erfolgt im Landesmaßstab durch die Aufnahme- und Beobachtungsheime. Es werden nur solche bildungsfähige schwachsinnige

Kinder aufgenommen, die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten. Bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne wesentliche Erziehungsschwierigkeiten werden gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915) in die entsprechenden Sonderschulen mit und ohne Internate untergebracht. Bildungsunfähige Kinder sind gemäß § 9 der genannten Verordnung von den Organen des Gesundheitswesens zu übernehmen.

b) Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht sinngemäß nach der in den Heimen für schwererziehbare Kinder (vgl. Abs. 1 Buchst. b).

§ 4

Aufnahme- und Beobachtungsheime

(1) In Aufnahme- und Beobachtungsheimen finden Jugendliche und Kinder Aufnahme, bei denen öffentliche Erziehung (Fürsorgeerziehung oder Strafvollzug) angeordnet oder mit den Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Grundlage vereinbart wurde. Auf der Grundlage eines im Regelfall sechswöchigen Aufenthaltes werden

a) Notwendigkeit der Heimunterbringung,

b) Grad des schulischen Leistungsstandes

festgestellt, eine Berufsempfehlung gegeben und der weitere Heimaufenthalt bestimmt.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der zuständigen Kreisabteilung für Jugendhilfe/Heimerziehung. Über die Verlegung oder Entlassung entscheidet das Aufnahme- und Beobachtungsheim selbst.

§ 5

Jugendwerkhöfe

(1) In Jugendwerkhöfen finden erziehungsschwierige und straffällige Jugendliche Aufnahme. Die Einweisung, Verlegung und Entlassung erfolgen im Landesmaßstab durch die Aufnahme- und Beobachtungsheime.

(2) Die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung geschieht nach den Gesichtspunkten der Berufsausbildung. In jedem Jugendwerkhof müssen 1 bis 2 Lehrwerkstätten vorhanden sein. Ein Austausch der Jugendlichen zwischen den Ländern ist zulässig.

§ 6

Jugendwohnheime

(1) In Jugendwohnheimen finden Aufnahme anhanglose, familiengelöste und milieugefährdete Jugendliche ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten sowie anhanglose Jugendliche, die aus Jugendwerkhöfen entlassen worden sind, soweit nicht die Möglichkeit besteht, sie in Lehrlingswohnheimen der volkseigenen Industrie unterzubringen. Außerdem dienen sie der Nachbetreuung von Jugendlichen, die aus Jugendwerkhöfen entlassen wurden. Die Einweisung erfolgt über diejenige Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung, in deren Kreis sich das Jugendwohnheim befindet.

(2) Eine Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung findet nach den in den Orten gegebenen Arbeitsmöglichkeiten statt.